



Richtlinien zur Förderung von energetischen Sanierungen

Beschluss der Halleiner Stadtgemeindevertretung vom 30.04.2026

Die Stadtgemeinde Hallein gewährt Zuschüsse für energiesparende und emissionsmindernde Maßnahmen.

§ 1 Ziel der Förderungsmaßnahmen

- Verbesserung der Umweltsituation durch Verminderung der CO²-Emissionen und Senkung des Energieverbrauches.
- Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger.
- Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürger/innen.

§ 2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

- Unter förderwürdigen Objekten sind Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser sowie Doppelhäuser. Nicht aber Wohnhausanlagen im Eigentum von Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes zu verstehen.
- Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hallein befinden.
- Förderungswerber/innen müssen ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Hallein haben.
Das Gebäude, für das die Förderung gewährt wird, muss auf Dauer ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
- Maßnahmen im Zuge eines Neubaus werden nicht gefördert.

§ 3 Förderungswerber/in

- Als Förderungswerber/in gelten ausschließlich Privatpersonen.
- Der/die Eigentümer/in muss den Antrag stellen.

§ 4 Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Stadtgemeinde Hallein gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen von Bestandsgebäuden durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

1. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Photovoltaikanlage:
Voraussetzung ist eine Anlagenleistung von mindestens 5 kWp.
Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 500 €. Die Gebäude müssen mindestens 5 Jahre alt sein.
2. Förderung für die nachträgliche Installation eines Batteriespeichers in Verbindung mit einer Photovoltaikanlage zur Eigenerzeugung von Strom wird pauschal mit 500 € je Anlage gefördert. Die Gebäude müssen mindestens 5 Jahre alt sein.
3. Förderung für den nachträglichen Einbau einer Solaranlage:
Die Höhe der Förderung beträgt pauschal 500 €. Die Gebäude müssen mindestens 5 Jahre alt sein.

4. Förderung für den nachträglichen Tausch des Heizsystems:
Für den Einbau einer Biomasse- bzw. Wärmepumpenheizung oder Anschluss an ein Nah-/Fernwärmenetz wird pauschal mit 500 € je Anlage gefördert. Voraussetzung ist, dass die Anlage eine Heizung mit Öl, Erdgas, Kohle oder Direktstrom bei Nachtspeicheröfen ersetzt.
5. Förderung für die Verwendung von dämmenden Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen (Holzfaser, Zellulose, Hanf, Schafwolle) wird pauschal mit 500 € gefördert. Die Gebäude müssen mindestens 5 Jahre alt sein.

§ 5 Verfahrensablauf

1. Ansuchen um Förderung sind bis spätestens 6 Monaten nach Errichtung der zu fördernden Anlage bzw. Maßnahme einzubringen (als Nachweis gilt das Rechnungsdatum).
2. Das Förderansuchen soll via Mail an liegenschaftsverwaltung@hallein.gv.at übermittelt werden und folgende Daten beinhalten:
 - ☐ Ausgefülltes Formular „Förderansuchen von energetischen Sanierungen“
 - ☐ Rechnung der ausführenden Firma
 - ☐ Einzahlungsnachweis
 - ☐ Eigentumsnachweis des Gebäudes
Grundbuchsauszug oder schriftliche Bestätigung der Eigentümerin/des Eigentümers
 - ☐ Datum der Baubewilligung
3. Die Auszahlung des Förderungszuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein von dem/der Förderungswerber/in bekanntzugebendes Bankkonto.

§ 6 Kontrolle

Die Stadtgemeinde Hallein behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der/die Förderungswerber/in den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

§ 7 Widerruf/Rückzahlung

Die Förderung wird widerrufen, wenn der/die Förderwerber/in unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb 2 Wochen nach Erhalt des Widerrufs von dem/der Förderungswerber/in zurückzuzahlen.

§ 8 Gesamtausmaß

Pro Förderungswerber/in werden maximal 2.000 € ausbezahlt. In einem Zeitraum von 10 Jahren kann je Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Stadtgemeinde gewährt werden. Die Förderungen können nur bis zu einer Höhe gewährt werden, welche im jeweiligen Jahr im Haushaltsvorschlag der Stadtgemeinde Hallein beschlossen wurden. Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Die Reihung der Anträge erfolgt erst nach dem vollständigen Einreichen aller erforderlichen Unterlagen. Im Falle der positiven Prüfung erfolgt die Benachrichtigung über die Zuerkennung der Förderung durch ein gesondertes Schreiben der Stadtgemeinde.

§ 9 Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadtgemeinde Hallein. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung.

§ 10 Datenschutz

Im Zuge des Förderansuchens abgegebenen personenbezogenen Daten, werden nach Angabe folgender Inhalte verarbeitet:

- Vor- und Nachname
- Anschrift (Straße/ Hausnummer/ PLZ/ Ort)
- Telefonnummer
- Email
- Bankverbindung

§ 11 Inkrafttreten

Die gegenständliche Richtlinie tritt mit 01.06.2026 in Kraft und kann von der Stadtgemeinde Hallein jederzeit durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung abgeändert oder wieder außer Kraft gesetzt werden.

Für die Halleiner Stadtgemeindevertretung
Der Bürgermeister
Alexander Stangassinger